

Merkblatt für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer/ Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer, die am 1. Januar 2023 bereits mindestens seit drei Jahren beruflich Betreuungen geführt haben

A Vorbemerkung

Der Gesetzgeber regelt durch die Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) ab dem 01.01.2023 die Anforderungen an Personen neu, die berufliche Betreuungen führen. Voraussetzung für eine entsprechende berufliche Tätigkeit ist zukünftig grundsätzlich eine Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde. **Hierfür ist ein Antrag erforderlich.** Für Personen, die bereits vor dem 01.01.2023 berufliche Betreuungen führen, gelten bestimmte Übergangsregelungen und Erleichterungen. Nachfolgend werden die wichtigsten allgemeinen Regelungen zusammengefasst, **sofern Sie am 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen führen.**

B Zuständige Stammbehörde

Der schriftliche Antrag auf Registrierung ist bei der Stammbehörde zu stellen. Die für Sie zuständige Stammbehörde wird in § 2 Abs. 4 BtOG geregelt. Danach gilt, dass die örtliche Behörde **am Sitz Ihrer beruflichen Tätigkeit** (Büroadresse/ Sitz des Betreuungsvereins) zuständig ist. Sollten Sie über keine Büroadresse verfügen bzw. nicht als Beschäftigte eines Betreuungsvereins berufliche Betreuungen führen, ist die Behörde an Ihrem Wohnsitz zuständig. Für Personen, deren Wohnsitz im Ausland liegt, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt.

C Registrierungsvoraussetzungen

Eine Registrierung erfolgt **nur auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stammbehörde.** Voraussetzungen sind:

1. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (§23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
2. Eine ausreichende Sachkunde (§23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG).
3. Eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG).

WICHTIG: Um die Erleichterungen der Übergangsregelung nach § 32 BtOG nutzen zu können, **müssen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023, also bis spätestens 30. Juni 2023, bei der Stammbehörde mit den vollständigen Unterlagen** gestellt haben. (§ 32 Abs. 1 S. 5 BtOG)

D Antragsverfahren

Dem Antrag auf Registrierung sind beizufügen:

1. Merkblatt zu § 32 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BtOG

1. Ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter, als drei Monate ist¹ (§ 32 Abs. 1 S. 3 BtOG).

Wichtig: Sie müssen ein Führungszeugnis **zur Vorlage bei der Behörde** beantragen. Dieses wird der Behörde direkt zugesandt. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesjustizamtes (siehe Fußnote 1).

Sollten Sie Kenntnis von einem gegen Sie **laufenden** Ermittlungs- oder Strafverfahren haben, sind Sie zu einer entsprechenden Mitteilung an uns verpflichtet.

2. Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der ZPO, die nicht älter, als drei Monate ist² (§ 32 Abs. 1 S. 3 BtOG).

Wichtig: Bei der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis handelt es sich nicht um die so genannte SCHUFA-Auskunft. Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis erhalten Sie ausschließlich über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder. Erläuterungen finden Sie über den Link unter Fußnote 2.

Sollten Sie Kenntnis von einem gegen Sie **laufenden** Insolvenzverfahren haben, sind Sie zu einer entsprechenden Mitteilung an uns verpflichtet.

3. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§ 32 Abs. 1 S. 3 BtOG).
4. Zum Nachweis der beruflichen Betreuungsführung: Kopie eines aktuellen Bestellungsbeschlusses, aus dem die berufliche Betreuungsführung oder die Betreuungsführung als persönlich bestellte Vereinsbetreuerin/ persönlich bestellter Vereinsbetreuer ersichtlich ist (§32 Abs. 1 S. 2 BtOG).
5. Eine Liste der aktuell geführten Betreuungen mit Angabe der Aktenzeichen und dem zuständigen Amtsgericht (keine persönlichen Daten der Betreuten). (§ 32 Abs. 1 S. 4 BtOG)
6. Eine Darstellung zur Organisationsstruktur mit mindestens folgenden Angaben:
 - a. Zeitlicher Gesamtumfang der beruflichen Betreuungstätigkeit
 - b. Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitenden
 - c. Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird
 - d. Art und Umfang der Erreichbarkeit (§ 32 Abs. 1 S. 4 BtOG)

¹ Siehe: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland_node.html

² Details unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/zwangsvollstreckung/zentrales-vollstreckungsgericht>

1. Merkblatt zu § 32 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BtOG

7. Zum Nachweis der Betreuungsführung seit mindestens drei Jahren empfehlen wir, die Meldungen nach § 10 VBVG für die Jahre 2019-2022 vorzulegen. Eine alternative Nachweisführung ist möglich.

Soweit Sie nachvollziehbar nachgewiesen haben, dass Sie bereits seit mindestens drei Jahren Betreuungen führen, wird davon ausgegangen, dass Sie über die erforderliche Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG verfügen.

Ein weiterer Sachkundenachweis ist für Sie dann nicht erforderlich

E Betreuervergütung

Der Anspruch auf Vergütung wird zukünftig daran geknüpft, dass Sie vorläufig oder endgültig bei der Stammbehörde registriert sind.

Die Gesetzesreform führt dazu, dass die Eignungsprüfung und Registrierung als Betreuerin/ Betreuer und die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle nach VBVG voneinander getrennt werden. Mit dem Bescheid der zuständigen Stammbehörde über die endgültige Registrierung als Berufsbetreuerin/ Berufsbetreuer können Sie nach § 8 Abs. 3 VBVG beim zuständigen Betreuungsgericht einen Antrag auf Feststellung der für Sie anzuwendenden Vergütungstabelle stellen. Diese Feststellung gilt dann bundesweit und Einzelfallunabhängig.

F Kosten des Registrierungsverfahrens

Für eine Registrierung nach der Übergangsregelung des § 32 BtOG werden keine Gebühren erhoben.

G Übergangsregelung

Da Sie bereits vor dem 31. Dezember beruflich Betreuungen geführt haben, gelten Sie ab dem 1. Januar 2023 bis zur Entscheidung über Ihren bis zum 30. Juni 2023 zu stellenden Antrag als vorläufig registriert. Hierfür ist keine gesonderte Bescheinigung der Behörde erforderlich.

Sollten Sie **keinen Antrag auf Registrierung bis zum 30. Juni 2023 stellen, endet Ihre vorläufige Registrierung zu diesem Datum automatisch.** Hierfür ist kein gesonderter Bescheid der Stammbehörde erforderlich. Die zuständige Stammbehörde ist dann verpflichtet, allen Betreuungsgerichten und den in den jeweiligen Gerichtsbezirken zuständigen Betreuungsbehörden, in denen Sie Betreuungen führen, dies mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an:

Stammbehörde: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
Anschrift: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
Tel.: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
E-Mail: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)